



18. Feb. 2015

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn  
Minister Michael Groschek  
Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

**Alexander Dobrindt MdB**  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0  
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

Herrn  
Präsidenten Michael Müller  
Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V.  
Gerbermühlstrasse 9  
60594 Frankfurt am Main

### **Betreff: Rechtswidrige Personenbeförderung mit Pkw**

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.12.2014, II B 3 - 33 - 0  
Aktenzeichen: LA25/7382.1/1-001  
Datum: Berlin, 12. Feb. 2015  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege,  
sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr gemeinsames Schreiben vom 17.12.2014 danke ich Ihnen.

Der zuständige Bund/Länder-Fachausschuss (BLFA) Straßenpersonenverkehr hat sich wiederholt mit dem Thema der per Smartphone-Applikation durch Unternehmen wie Uber angebotenen gewerblichen Personenbeförderung mit Privatfahrzeugen und -fahrern, befasst.

Dabei hat er im Nachgang zu seiner Sitzung am 20./21.05.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:  
„Der BLFA Straßenpersonenverkehr beurteilt die derzeit auf den Markt drängenden Angebote, bei denen entgeltliche Personenbeförderungen mit Privatfahrzeugen und -fahrern per Handy-Applikation („App“) vermittelt bzw. angeboten werden, sehr kritisch. Denn obwohl nach den vorliegenden Informationen von einer nach dem PBefG genehmigungspflichtigen Personenbeförderung auszugehen ist, richtet sich das Angebot seitens der vermittelnden Unternehmen offenkundig an Privatfahrer, die nicht im Besitz der erforderlichen Genehmigungen sind. Für Fahrer bestehen in diesen Fällen erhebliche ordnungswidrigkeits- und haftungsrechtliche Risiken, für Fahrgäste Sicherheitsrisiken.“





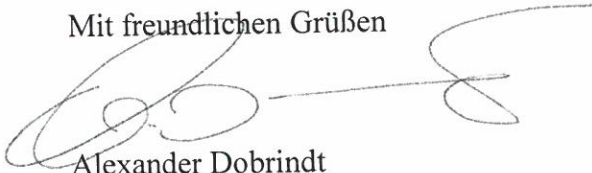
Seite 2 von 2

Durch rechtswidrige Personenbeförderungen kann zudem die Ordnung des Verkehrsmarktes gestört werden.

Der BLFA empfiehlt den zuständigen Genehmigungsbehörden nach dem PBefG daher, Hinweisen auf Verstöße gegen personenbeförderungsrechtliche Vorschriften konsequent nachzugehen und festgestellte Verstöße zu ahnden.“

Die Umsetzung der Empfehlung des Fachausschusses, die mit Ihrer Forderung korrespondiert, fällt allerdings in den Zuständigkeitsbereich der Länder, denn diesen obliegt der Vollzug des Personenbeförderungsrechts.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Dobrindt